PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ZEICHENERKLÄRUNG / TEXT (TEIL B)

Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen **Geltungsbereiches**
Flurstücke: Gemarkung Welschhufe: 29 b; 29/2; 28/3; 27 b; 28e
Teile von: 49/1; 49/3; 28
Gemarkung Bannewitz: 224; 225; 226; 230; 252; 250/1; 251/1; 252/1
Teile v. 280; 245/6; 230/3

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — **Gewerbegebiet,** das zur Unterbringung von **nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben** dient

GEe — **eingeschränktes Gewerbegebiet,** das zur Unterbringung von **Gewerbebetrieben** dient, **die das Wohnen nicht wesentlich stören**, d.h., nicht zulässig sind:
- Gewerbebetriebe, die die Immissionsgrenzwerte des Mischgebietes (tags: 60 dB [A]; nachts: 45 dB [A]) überschreiten
- Gewerbebetriebe, die auf die Umgebung staub- und geruchsbelästigend sind

Zugelassen in beiden Gebieten sind:
max. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, in Grundfläche und Baumasse ihm untergeordnet sind.

Nicht zulässig in beiden Gebieten sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, die nicht dem anzusiedelnden Betrieb zuzuordnen sind
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0.S — Grundflächenzahl; ausgeschlossen: Überschreitung durch Garagen, Stellflächen und Nebenanlagen

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

FH 8.0 — maximale Firsthöhe, bezogen auf die vorhandene, natürliche Geländeoberkante

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Unbebaute Grundstücksflächen, die nicht als Hof-, Stell-, oder Lagerflächen verwendet werden, sind landschaftsgärtnerisch herzustellen und zu pflegen.

5. Bauweise ((§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O — offene Bauweise mit Beschränkung der maximalen Gebäudelänge auf 40,0 m

6. Stellung der Gebäude ((§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gebäude und Anlagen sind parallel oder senkrecht zu den vorhandenen oder geplanten Achsen der öffentlichen Straßen anzuordnen.

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist parallel zu den öffentlichen Straßen zu legen.

7. Stellplätze/Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Erforderliche Stellflächen sind auf den überbaubaren Grundflächen unter Beachtung der Grundflächenzahl (s. Festsetzung 3.) zu schaffen. In die Bilanz können die öffentlichen Stellflächen (Längsparker) eingerechnet werden.

8. Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Einschränkung der Bepflanzung auf nur hochstämmige Bäume, sichtbehindernde (über 0,60 m Höhe) landschaftsgestalterische Maßnahmen sind ausgeschlossen.

9. Grünflächen ((§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Alle übrigen nicht versiegelten Flächen (M 1 – M 4) sind als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Gem. den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem Freiflächenplan Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung darzustellen. Dieser Plan ist dem jeweiligen Bauantrag beizufügen.

Geländesprünge zwischen den einzelnen Grundstücken sind mittels Böschungen abzufangen und mit 5 m breiten freiwachsenden Strauchpflanzungen einschl. 1 Baumreihe gem. Pflanzenliste Pkt. a und c anzulegen.

Einfriedungen, falls erforderlich, sind nur als 1,50 m hoher Maschendrahtzaun auszuführen.

Auf jedem Gewerbegrundstück ist, außerhalb der mit Pflanzbindung festgesetzten Flächen, **ein Baum je 100 m²** zu gestaltender Betriebsfreifläche der Art gem. Pflanzenliste Pkt. a zu pflanzen.

Parkstellplätze auf den Gewerbegrundstücken sind mit Pflanzstreifen einzugrünen und zu gliedern.
Je 5 Parkplätze innerhalb und außerhalb der Grundstücke ist **ein Baum** zu pflanzen (Pflanzenliste Pkt. a).

Abfallsammelbehälter sind mit einem mind. 2,0 m breiten Pflanzstreifen gem. Pflanzenliste Pkt. c abzupflanzen.

Fassaden ohne nennenswerte Fensteranteile sind dauerhaft mit Kletterpflanzen gem. Pflanzenliste Pkt. e zu begrünen.

Die Bepflanzung ist bis zur baurechtlichen Bauwerksabnahme auszuführen, spätestens jedoch nach Erschließungsfertigstellung des GE-Gebietes in der nächsten Pflanzperiode für die Flächen M 1 ... M 3.

Auf allen im Bebauungsplan mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen und Sträucher dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend ihrer Art nachzupflanzen.

Die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der Pflegezustand der Gehölzpflanzungen ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu kontrollieren. Nachbesserungen entsprechend den Festsetzungen sind umgehend durchzuführen.

10. Pflanzenliste

a) - Bäume

Alnus incana	- Grauerle
Betula pendula	- Weißbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche (als Heister)
Populus canescens	- Graupappel
Populus nigra "Italica"	- Pyramidenpappel (nur an B 170)
Populus tremula	- Espe
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Robinia pseudoacacia	- Robinie
Salix fragilis	- Knackweide

b) - Sträucher (Randbegrünung)

Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Heckenrose
Rosa rubiginosa	- Schottische Zaunrose
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Sambucus nigra	- Holunder
Salix aurita	- Öhrchenweide
Salix caprea	- Salweise

c) - Sträucher (zwischen Grundstücken/an Straßen)

Colutea arborescens	- Blasenstrauch
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Potentilla fruticosa	- Fingerstrauch
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere
Rosa rubiginosa	- Schottische Zaunrose
Rosa rugosa	- Apfelrose
Symphoricarpos albus	- Schneebeere

d) - Sträucher (bodendeckend):

Cotoneaster dammeri (in Sorten)	- Zwergmispel
Euonymus fortunei (in Sorten)	- Kriechspindel
Lonicera acuminata	- kriechende Heckenkirsche
Potentilla (in Sorten)	- Fingerstrauch
Salix repens	- Kriechweide

e) - Gehölze zur Wandbegrünung

Clematis vitalba	- Waldrebe
Polygonum aubertii	- Schlingknöterich
Parthenocissus quinuefolia	- Jungfernrebe
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	- Wilder Wein

f) - Nicht zulässig ist die **Pflanzung von Nadelgehölzen!**

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M — Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. SächsNatG sind diese Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

M1 — Die Fläche ist mit Wildrasen, -stauden u.a. einzusäen, im Randbereich mit Gehölzgruppen zu überstellen und der Sukzession zu überlassen.

M2 — Die Fläche ist mit Wildrasen, -stauden u.a. einzusäen und extensiv zu bewirtschaften (2 x im Jahr mähen). Versiegelte Flächen sind zurückzubauen.

M3 — Die Fläche - derzeitig intensive Weidenutzung - ist als extensiv zu bewirtschaftendes Grünland zu entwickeln (2 x im Jahr mähen oder alternativ kurzfristige Beweidung).
Vorbehaltlich der unter Punkt 9 geforderten Freiraumgestaltung ist der Uferbereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens mit geeigneten Gehölzen gem. Pflanzenliste a und b zu überstellen. Der Randbereich ist mit einer freiwachsenden Gehölzpflanzung gem. Pflanzenliste a und b abzupflanzen.
Die vorhandene Wegeverbindung ist sinngemäß zu erhalten.

M4 — Die Fläche ist zu entsiegeln und analog M 3 zu behandeln.

Stellplätze in und außerhalb der Gewerbegrundstücke, Wege, Höfe etc. dürfen weitgehend nicht versiegelt werden. Zulässig sind z. B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine und Schotterrasen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

Der Kulturboden ist gem. § 202 BauGB und DIN 18915 Teil 1 - 3 vor Baubeginn in seiner gesamten Mächtigkeit abzuschieben und nach Bauabschluß auf alle Vegetationsflächen in gleicher Stärke wieder aufzubringen. Überschüssiger Kulturboden ist anderen geeigneten Baumaßnahmen zuzuführen.

Oberflächenwasser ist weitgehend zu versickern. Darüber hinausgehend ist es in einem Regenwasserrückhaltebecken (M 3) zu sammeln. Regenwasser von den Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser und zur Bewässerung der Grünflächen genutzt werden.
Die Anwendung von Streusalz zum Abstumpfen der Straßen und Wegeflächen ist zu unterlassen.

Als Teil des Ausgleiches für Flächenversiegelungen sind die Gewerbegrundstücke und der NW-Rand der öffentlichen Grünfläche (M 3, M 4) mit einer 10 - 15 m breiten Gehölzpflanzung gem. Pflanzenliste a und b abzupflanzen.
Der Großgrünbestand außerhalb des Geltungsbereiches ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Entwicklungs- und Erhaltungsschnitte der Baumkronen und regelmäßige Pflegeeingriffe in mehrjährigem Abstand zur Bestandsentwicklung der Gehölzflächen sind abzusichern.

12. Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a; b BauGB)

Die Grenzbereiche der Flächen M : M 3 und M 4 sind mit einer bis 15 m breiten Gehölzpflanzung gem. Pflanzenliste Pkt. a abzupflanzen.

Die B 170 ist beidseitig mit je 1 Reihe Bäumen der Art Populus nigra "Italica" in einem Abstand von 8 m zu bepflanzen. Die Horken- und August-Bebel-Straße sind beidseitig mit je 1 Reihe Bäumen der Art Betula pendula in einem Abstand von 8 m zu bepflanzen.

Der Uferbereich des Regenwasserrückhaltebeckens ist locker mit Baum- und Strauchgruppen sowie Einzelgehölzen gem. Pflanzenliste Pkt. a und b zu überstellen.

Zur Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft ist eine 8 - 12 m breite Gehölzpflanzung als 5 - 8reihige freiwachsende Hecke anzulegen und im Abstand von 10 - 20 m mit Einzelbäumen oder Baumgruppen zu überstellen (nach Pflanzenliste Pkt. a und b). **Reihenpflanzung ist zu vermeiden.**

Einfahrten zu den Betriebsgrundstücken sind so zu wählen, daß die vorgesehenen Gehölzflächen und Baumstandorte gesichert sind. Nur in Ausnahmefällen können Grundstückszufahrten die Bepflanzung unterbrechen. Max. Zufahrtsbreite 6 m.

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind mit einer Abweichung von + 1,0 m zu pflanzen.

Mindestanforderungen an das Pflanzgut:
Zweimal verpflanztes Material.
Hochstämme (I. Wuchsordnung), Stammumfang mind. 18 - 20 cm
Hochstämme (II. Wuchsordnung), Stammumfang mind. 16 - 18 cm
Für die Pflanzungen sind Baum- und Strauchgruppen nach Pflanzenliste zu verwenden.

Die im Lageplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

13. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

RW — Regenwasserrückhaltebecken
Auf Fläche M 3 ist zur kontinuierlichen Abgabe des Regenwassers an den Nöthnitzbach nach ermittelter Regenwassermenge ein Sammelbecken einschließlich Vorkläreinrichtung zu errichten.

14. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Gewerbegebietssammelstraße (6,5 m breit) mit beidseitigem Parkstreifen (b = 2,50 m) und beidseitigem Fußweg (b = 1,5 m)

P — öffentliche Parkplätze

Straßenverkehrsfläche - Verlegung der K 326. August-Bebel-Straße und Schaffung eines neuen Knotenpunktes an der B 170

Bereich ohne Zufahrt

15. Flächen für Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Bereich für zu verlegende Versorgungsleitungen in den Flächen M 2 und M 3

16. Versorgungsanlagen, -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Standortvorschlag für Trafostation

TW — Trinkwasserleitung

HD — Hochdruckgasleitung

Im Zuge der Erschließung des Gebietes sind diese Leitungen vorab zu verlegen. Genaue Lage durch Vorortmessung ermitteln.

E — Elektroenergiekabeltrasse

SW/RW — Schmutz- und Regenwasserabführung aus dem GE-Gebiet

17. Gestaltung der Gebäude (§ 83 SachsBO)

SD — Satteldach mit Dachneigung von 20° bis 50°

Gebäude mit längeren Fassaden als 20 m sind zu gliedern durch Versätze, Farb- und Materialeinsatz.

Außenwandmaterialien: Mauerwerk (geputzt), Beton, Naturstein oder Holz
Nicht zugelassen sind: Kunststofffassaden, Blechverkleidungen und Riemchenverblendungen

Die gestalterische Einheit der baulichen Anlagen in bezug auf Farbe, Material und Höhe ist herzustellen.
Die Farbgebung soll zurückhaltend sein (Naturtöne, helle Farben).
Nicht zugelassen sind: Signalfarben, Leuchtfarben und glänzende Materialien
Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder (unbeleuchtet) an der Stätte der Leistung zulässig. Größe, Form und Anbringung haben sich den baulichen Anlagen und dem Straßen- und Landschaftsbild unterzuordnen.
Technische Dachaufbauten (z. B. Maschinenhaus für Aufzüge) und betriebstechnische Anlagen (Silos, Hebezeuge) sind bis zur festgesetzten Firsthöhe zugelassen.

18. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)

XXXXXX — Grenze für Schutzvorkehrung infolge ehemaligen Bergbaues

"Im südlichen Teil werden Schieflagen bis 0,5 mm/m und im nördlichen Teil bis ca. 1 mm/m prognostiziert. Speziell im nördlichen Teil können Horizontalbewegungen in Form von Zerrungen bis 0,5 mm/m auftreten".
Diese Deformationswerte sind bei der Projektierung als auch Baudurchführung zu berücksichtigen.

Im gesamten Geltungsbereich besteht der angezeigte Verdacht der radioaktiven Kontamination sowie der Radonkonzentration in der Bodenluft.

Für den Fall der Feststellung erheblich erhöhter Radonkonzentrationen in der Bodenluft wird auf die **Empfehlung** der Strahlenschutzkommission verwiesen, wonach durch geeignete bauliche Maßnahmen ein Richtwert von maximal 250 Bequerel/m³ Radonkonzentration in Wohnräumen eingehalten werden sollte (Dieser Richtwert sollte sinngemäß auch für Dauerarbeitsplätze in ständig geschlossenen Räumen angenommen werden.).

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufschüttungen

Gemarkungsgrenze

252/1 — In Anspruch genommene Flurstücke siehe Pkt. 1

19. Hinweise

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Vor Beginn der mit Bodenbewegungen verbundenen Erschließungs- und Bauarbeiten hat Bauanzeige an das Archäologische Landesamt Sachsen zu erfolgen.

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes sind den mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen schriftlich vorliegen.

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage besteht aus einer Verkleinerung eines bestehenden Vermessungsplanes (gerahmter südlicher Teil), dem Nachtrag von vergrößerten Flurstücksgrenzen aus einer alten Flurkarte von Bannewitz und dem augenscheinlichen Eintrag der Gebäude im nördlichen Teil.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5.6.92 / 21.8.92
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus vom 15.6.92 bis zum 29.6.92 im "Bannewitzer Bürgerblatt" am 19.6.92 / 4.9.92 erfolgt.
Ba. 13.2.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Bannew. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.6.94 durchgeführt worden.
Ba. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.12.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ba. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 6.5.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ba. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2.6.94 bis zum 2.7.94 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.5.94 im "Bannewitzer Bürgerblatt" - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 2.6.94 bis zum 2.7.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ba. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07.02.95 ~~sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig~~ bescheinigt.
Staatliches Vermessungsamt Freiberg, Leßkestraße 3, 01705 Freital — Freital, 7.02.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11./16.12.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Belang Straße ist geändert und abgestimmt.
Ba. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.1.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.1.95 gebilligt.
Ba. 13.2.1995 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.05.95 Az.: 52-2511-2-90 - mit Nebenbestimmungen und Hinweise - erteilt. Bannewitz 6/6
Ba. 8.6.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: .... bestätigt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ba. 8.6.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 8.6.95 im "Bannewitzer Bürgerblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 8.6.95 in Kraft getreten.
Ba. 8.6.95 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Original

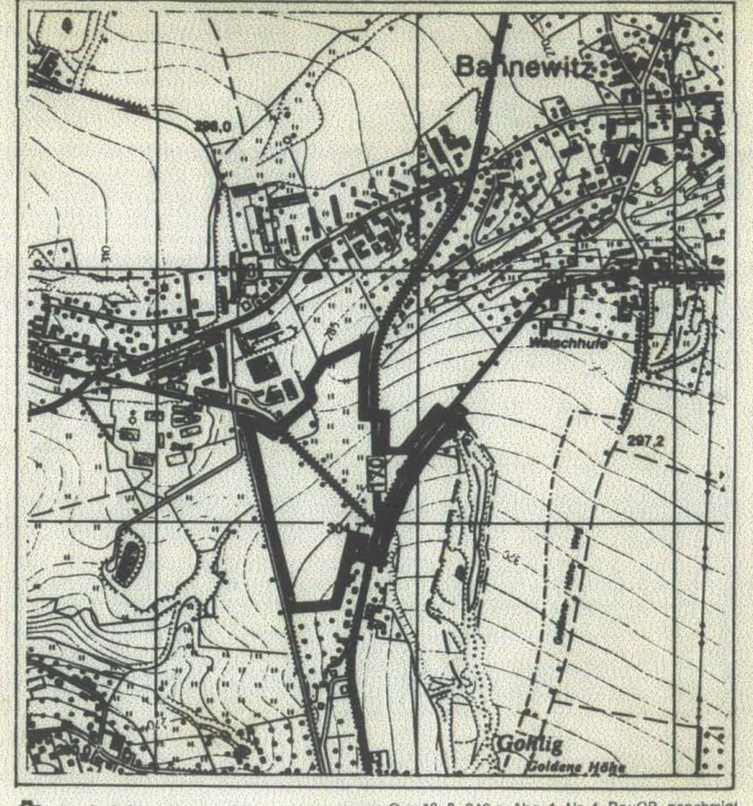

Übersichtsplan M 1 : 10 000

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 29.05.95 (Az 52-2511-2-90 Bannewitz 6/6)
Im Auftrag
Referent — Dresden, den 15.06.1995

BANNEWITZ
Landkreis Freital

Bebauungsplan Nr. 2
Gewerbegebiet Welschhufe
mit integriertem Grünordnungsplan

M 1:1000

ORTSPLANUNGSSTELLE DRESDEN

Bearbeiter : Dipl.-hort. Mitschke , Dipl.-Ing. Riedel   Stand : 20.1.95